



Stand: 29.08.2019

Richtlinien zur Förderung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Beauftragte) erlässt diese Richtlinien.

Inhalt:

1. Zuwendungszweck, Laufzeit, Förderziele und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Laufzeit, Förderziele und Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Bund gewährt durch die Beauftragte nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten.
- 1.2 Ziele sind die Unterstützung der Integration von Flüchtlingen in Deutschland und somit die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Teilhabechancen und des Zusammenlebens vor Ort. Dazu werden die Stärkung und Ausweitung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund, auch von Menschen mit Fluchtgeschichte, durch Migrantenorganisationen, Verbände und Vereine sowie das Empowerment von Flüchtlingen, gefördert.

- 1.3 Im Haushalt der Beauftragten sind entsprechende Mittel veranschlagt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist zuständig für die Zuwendungsbescheidung.
- 1.4 Die Projektlaufzeit soll in der Regel zwei Jahre betragen.
- 1.5 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Beauftragte auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind gemäß dem Zuwendungszweck folgende Maßnahmebereiche
- a) Förderung von hauptamtlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Unterstützung des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit sowie Förderung von Strukturen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen und -instrumenten sowie Bereitstellung von Sachmitteln für den Ersatz von Ausgaben, um das ehrenamtliche Engagement für Flüchtlinge und auch von Flüchtlingen und ihrer Integration in Ausbildung und Arbeit sowie die Stärkung von Familien vor Ort zu erhöhen sowie vorhandene Kompetenzen zu stärken.

Die Arbeit der hauptamtlichen Koordinatoren sollte insbesondere umfassen:

- Qualifizierung und Fortbildung von Ehrenamtlichen
 - Stärkung von Ehrenamtlichen im Umgang mit Anfeindungen und Konflikten
 - Schaffung von strukturierten und niederschweligen Begegnungsräumen, um Flüchtlingen Zeit und Raum zu bieten, sich auszutauschen und ihre Alltagsintegration zu unterstützen
 - Qualifizierung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Flüchtlingen beim Übergang in den Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnungsmarkt
 - Unterstützung von Ehrenamtlichen im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland, einschließlich staatlich-gesellschaftlicher Aufnahmeprogramme
- b) Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, ergänzt um niedrigschwellige Beratungsangebote, um (potentiell) betroffenen Flüchtlingen zu helfen, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Ansatzpunkte für das Empowerment können insbesondere sein:
- Stärkung von Mädchen und Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen
 - Vermittlung von geschlechtergerechten Perspektiven und Frauenrechten

- Stärkung der Selbsthilfepotentiale und Selbsthilfestrukturen
 - Gewaltprävention in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften sowie in der sozialräumlichen Integration
 - Aufklärungsarbeit zu Menschenrechten
 - Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern
 - Unterstützung von Familien bei der Bewältigung familiärer Anpassungsprozesse
 - Unterstützung von Familien insbesondere bei Erziehungsfragen und bei der Bildungsintegration – einschließlich der Unterstützung von Betreuungsstrukturen für unbegleitete Minderjährige.
- c) Unterstützung der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe von Flüchtlingen durch die Bereitstellung niedrigschwelliger Angebote wie zum Beispiel:
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration und Maßnahmen der politischen Bildung einschließlich der Stärkung des alltagsbezogenen Demokratie- und Rechtsstaatsverständnisses
 - Vermittlung von Werten der Aufnahmegesellschaft zur Stärkung der Akzeptanz von gesellschaftlicher Vielfalt
 - Präventionsmaßnahmen im gesundheitlichen und psychosozialen Bereich
 - Maßnahmen zur Integration in bzw. durch den Sport

2.2 Nicht förderfähig sind folgende Projekte / Maßnahmen:

- originäre Pflichtaufgaben von Bund (z.B. Integrationskurse des Bundes), Ländern und Kommunen
- Maßnahmen, die in die alleinige Zuständigkeit von Arbeitsagenturen, Sozialversicherungsträgern etc. fallen (z.B. Maßnahmen der beruflichen Eingliederung)
- Beratung und Betreuung im Zuständigkeitsbereich der Jugendmigrationsdienste (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)
- Maßnahmen, die ausschließlich im Ausland verwirklicht werden sollen bzw. die gezielt der Integrationsvorbereitung im Herkunftsland dienen (bspw. ehrenamtliche Maßnahmen in Flüchtlingscamps außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein: Verbände, Vereine, anerkannte Träger der politischen Bildung, Migrantenorganisationen und sonstige rechtsfähige gemeinnützige Einrichtungen, die in der Arbeit mit Flüchtlingen bundesweit, mindestens aber überregional tätig sind. Konsortialanträge sind möglich. Gefördert werden können nur Projekte von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung. Zuwendungen an Länder und Kommunen erfolgen nicht.
- 3.2 Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Förderfähig sind nur solche Vorhaben, bei denen die Finanzierungszuständigkeit der Beauftragten gemäß § 93 AufenthG vorliegt und bei denen der Bund ein erhebliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat (Bundesinteresse i.S. des § 23 BHO). Für alle geförderten Projekte gilt die Voraussetzung, dass sie ohne die Förderung durch die Beauftragte, nicht oder nicht im gleichen Umfang durchgeführt werden können und keine Förderung durch andere Bundesressorts erfolgt.
- 4.2 Frühester Förderbeginn nach diesen Richtlinien ist der 01.01.2020. Das zu fördernde Projekt darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Dies gilt nicht für bereits durch die Beauftragte geförderte Flüchtlingsprojekte. In diesen Fällen muss der Antrag den bisherigen Projektverlauf und die Zwischenergebnisse berücksichtigen und den neuen Förderbedarf auf Grundlage dieser Erkenntnisse entwickeln.
- 4.3 Nach VV Nr. 1.2 zu § 44 BHO dürfen nur solche Antragsteller bzw. Konsortien eine Zuwendung erhalten, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint (Bonität) und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Nachweise hierfür sind:
- Bei Vereinen: Satzung des Vereins und Auszug aus dem Vereinsregister
 - Soweit vorhanden: Aussagekräftige und projektrelevante Referenzen
 - Freistellungsbescheid vom Finanzamt
- 4.4 Bei der Planung und Umsetzung von Projekten ist entsprechend § 7 Abs. 1 BHO der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- 4.5 Qualitätssicherung: Anknüpfend an die inhaltlichen Vorgaben des easy-Antrages des BAMF zur Selbstevaluation der Projektträger behält sich der Zuwendungsgeber vor, im Zuwendungsbescheid ergänzende Bestimmungen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle in der Projektumsetzung festzuschreiben. Zu den Inhalten im Einzelnen wird auf den Leitfaden zu diesen Förderrichtlinien verwiesen. Einzelheiten sind dem auf der Homepage der Beauftragten veröffentlichten „*Leitfaden für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten*“

der *Beauftragten*“ zu entnehmen. Mit den ergänzenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass die gestellten Projektziele erreicht und während der Projektumsetzung ggf. notwendige Nachjustierungen vorgenommen werden können. Zu diesem Zweck kann der Zuwendungsgeber die geförderten Projekte bzw. Maßnahmen durch einen externen Dienstleister ggf. begleitend evaluieren lassen.

- 4.6 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung durch die Beauftragte hinzuweisen. Die Beauftragte behält sich vor, Erfahrungen und Ergebnisse aus den geförderten Projekten auszuwerten und zu veröffentlichen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Informationen und Daten für die öffentliche Darstellung der Projekte und ihrer Ergebnisse zur Verfügung zu stellen und die Öffentlichkeitsarbeit der Beauftragten im Rahmen der geförderten Maßnahme zu unterstützen.
- 4.7 Die Projekte sind bundesweit, zumindest aber überregional an mindestens vier verschiedenen Standorten in drei oder mehr Bundesländern durchzuführen. Das jährliche Fördervolumen soll daher in der Regel bei mindestens 200.000 Euro liegen.
- 4.8 Kofinanzierungen der Projekte durch Dritte, also etwa aus Mitteln der Länder, Kommunen oder von Stiftungen, sind grundsätzlich erwünscht, aber keine Fördervoraussetzung.
- 4.9 Innovative und modellhafte Ansätze entsprechend der Ausführungen unter Punkt 1.2, die das Potential zur Übertragbarkeit auf andere Standorte sowie für den Aufbau nachhaltiger Strukturen haben, sind von besonderem Interesse.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsform

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden. Eine institutionelle Förderung ist nicht möglich.

5.2 Finanzierungsart

Förderungen werden gem. VV Nr. 2.2. zu § 44 BHO als Teilfinanzierungen in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine Zuwendung darf gem. VV Nr. 2.4 zu § 44 BHO ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckzwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

5.3 Umfang und Höhe der Förderung

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Das Einbringen von Eigenmitteln durch den Antragsteller ist erwünscht. Eigenmittel sind bei der Projektabrechnung vorrangig zu berücksichtigen. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese anzurechnen.

Ausgaben für Investitionen sind nur in begrenztem Rahmen und im Allgemeinen auch nur im ersten Förderjahr zuwendungsfähig. Auslandsreisekosten sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind regelmäßig:

- Personalausgaben
- Dienstleistungen externer Anbieter wie insb. Schulungen, Seminare, Moderationen
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (Sachausgaben)
- Mieten
- Vergabe von Aufträgen
- Gegenstände bis 410,- Euro
- Ausgaben für Maßnahmen
- Projektbezogene Dienstreisen
- Verwaltungsausgaben bzw. Geschäftsbedarf

Einzelheiten sind dem auf der Homepage der Beauftragten veröffentlichten „Leitfaden für die Beantragung, Durchführung und Abrechnung von Zuwendungen zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten der Beauftragten“ zu entnehmen. Bei der Beantragung und anschließenden Umsetzung geförderter Vorhaben sind zwingend die in dem Leitfaden enthaltenen Regelungen zu beachten. Ausgaben, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind nicht förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind dazu angehalten, jeweils zum 30.06. eines jeden Förderjahres einen Sachbericht vorzulegen. Dieser muss zwingend eine Einschätzung zum bisherigen Projektverlauf sowie eine nachvollziehbare Schätzung der voraussichtlich bis Jahresende noch benötigten Mittel enthalten. Weicht die Schätzung von den bewilligten Bundeszuwendungen deutlich ab, können die Zuwendungsbescheide entsprechend geändert bzw. nicht erforderliche Zuwendungen widerrufen werden. Zuwendungsempfänger, die im selben Haushaltsjahr begründet einen erhöhten Mittelbedarf anzeigen, können aus den so frei gewordenen Bundesmitteln per Änderungsbescheid ggf. zusätzliche Mittel erhalten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum 04.10.2019 um 12.00 Uhr (Posteingang) bei der Beauftragten eingehen. Sie sind zu senden an:
Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Referat AS Z
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin.

Die Einreichung per E-Mail oder Fax wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Zuwendungsantrag sind die konkrete Maßnahme und deren Zielsetzung zu beschreiben sowie eine Einordnung in den integrationspolitischen Kontext vorzunehmen.

Alle Anträge müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- **Projektlaufzeit und Projektziele:**
Die gesamte Laufzeit des Projekts ist anzugeben. Der früheste Beginn ist der 01.01.2020. Das Projekt muss spätestens am 31.12.2021 enden. Auch sind die mit dem Projekt verfolgten Ziele im Antrag darzulegen. Dabei ist auf eine nachvollziehbare, realitätsnahe Schilderung zu achten.
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- **Indikatoren:**
Für jedes der definierten Ziele sind im Antrag konkrete Zielgrößen anzugeben, aus denen im Projektverlauf wie auch nach Projektende anhand von Indikatoren/Messgrößen geschlossen werden kann, ob bzw. inwieweit die Ziele erreicht wurden. Im Leitfaden werden beispielhaft Zielgrößen sowie Indikatoren/Messgrößen genannt, die zur Orientierung dienen. Die Benennung weiterer Zielgrößen durch den Antragsteller ist wünschenswert.
- **Nachhaltigkeit:**
Die beantragten Maßnahmen sind auf Nachhaltigkeit anzulegen. Im Projektantrag sind daher konkrete Angaben zu machen, welche Bemühungen der Antragsteller unternimmt, um die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme nach Auslaufen der Bundeszuwendung zu sichern (z.B. mögliche Folgefinanzierungen, Verstetigung der geschaffenen Strukturen, Eigen- bzw. Mitgliedsbeiträge, Kooperationen mit anderen Projektträgern etc.)
- **Finanzierungsplan:**
Der Finanzierungsplan ist für den gesamten beantragten Förderzeitraum aufzustellen, mit einem Datum zu versehen und zu unterschreiben. Bei überjährigen Projek-

ten sind die jeweiligen Kalenderjahre einzeln auszuweisen. Die einzelnen Posten des Finanzplans sind zwingend zu erläutern.

- Geplante Weiterleitungsverträge sowie Kooperationen sind im Projektantrag inhaltlich und der Höhe nach zu beschreiben.
- Eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

7.2 Bewilligung

Zuwendungen werden ausschließlich durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt. Die diesem beigefügten Anlagen sind Teil des Zuwendungsbescheides und als solche verpflichtend.

Gem. VV 7.2 BHO werden die Zuwendungsempfänger grundsätzlich ermächtigt, die ihnen bewilligten Zuwendungen bei Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren). Die das Verfahren regelnden Bestimmungen der Abrufrichtlinie werden als Besondere Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

7.3 Verwendungsnachweis und Qualitätssicherung

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer tabellarischen Belegübersicht (ohne Vorlage von Belegen), entsprechend den ANBest-P vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Bei zweijährigen Projekten hat der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April 2021 einen Zwischennachweis über die im Jahr 2020 erhaltenen Beträge zu führen (Nr. 6.1 Satz 2 ANBest-P).

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Verlauf der Maßnahmen durch Projektbesuche oder Abstimmungsgespräche mit den Zuwendungsempfängern zu begleiten. Die Begleitung der Maßnahmen dient auch der Beratung und Unterstützung der Zuwendungsempfänger bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Projektarbeit.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung mit einer ggf. erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§

48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 29.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bundesanzeiger (AT 30.08.2017 B 1) veröffentlichte Vorläuferfassung vom 20.09.2018 außer Kraft. Diese Richtlinien sind anzuwenden auf Anträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens eingegangen sind. Die Förderrichtlinien sind bis zum 31.12.2021 befristet.